

Berufshaftpflichtversicherung

für Notare

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) gem. Art. 20 AVB

Rf: AVB PI Consultant ZCH 1.8.2014

Ausgabe 1.8.2014

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie ergänzend die nachfolgend aufgeführten Berufsgruppen gemäss Art. 20 AVB:

Berufsgruppe B. Notar

Versichert ist die Notariatstätigkeit.

20.B.1

Diese umfasst alle amtlichen bzw. nebenamtlichen beruflichen Funktionen, welche die Gesetzgebung vorsieht. Sie erstreckt sich auch auf die Tätigkeit als:

- Willensvollstrecker;
- Beistand;
- Steuerberater im Zusammenhang mit Urkundengeschäften;
- Liquidator nach SchKG, hoheitlich eingesetzter Sachwalter sowie ausseramtlicher Konkursverwalter (in Abänderung von Art. 7.5 lit. e) AVB);
- Mitglied eines Gläubigerausschusses.

20.B.2

In teilweiser Abänderung von Art. 7.12 lit. b) AVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die Kosten der Kraftloserklärung und/oder Wiederherstellung aus dem Verlust von Wertpapieren, soweit der Verlust im Zusammenhang mit ihrer Ausstellung oder Vornahme einer anderen beruflichen Handlung mit ihnen erfolgt. Als Wertpapier gilt jede Urkunde im Sinne von Art. 965 OR.

20.B.3

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert ist die Tätigkeit als:

- Liquidator nach OR/ZGB;
- Liquidator, Sachwalter und ausseramtlicher Konkursverwalter von Publikumsgesellschaften sowie multinationalen Unternehmen.

Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. 7 AVB:

20.B.4

Ansprüche im Zusammenhang mit der Steuerberatung gemäss Art. 20.B.1 AVB von Publikumsgesellschaften sowie multinationalen Unternehmen.